

# Fahreranweisung Taxi und Mietwagen

## Rechte, Pflichten und Verhalten im Fahrdienst

Die 10 wichtigsten Punkte

1. Fahrer von Taxis und Mietwagen müssen die sie betreffenden Gesetze und Verordnungen jederzeit beachten.
2. Für Taxifahrer gilt die Tarif- und Beförderungspflicht.
3. Im Fahrdienst gelten spezielle Verhaltensvorschriften sowie Mitführ- und Hinweispflichten.
4. Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung muss vom Taxi- und Mietwagenfahrer beantragt und rechtzeitig verlängert werden.
5. Vor Inbetriebnahme des Fahrzeugs muss die Betriebssicherheit von Taxi- und Mietwagenfahrern geprüft werden.
6. Hilfsbedürftigen und jungen Fahrgästen sollten Sie ganz besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen.
7. Der Taxistand ist die Visitenkarte für das Taxigewerbe. Sie sollten für Ihre Gäste immer dienstbereit sein!
8. Bussonderspuren dürfen (nur) mitbenutzt werden, wenn sie durch das Zusatzschild „Taxi frei“ eröffnet sind.
9. Der Mietwagenfahrer hat nach Ausführung des Beförderungsauftrags unverzüglich zurückzukehren.
10. Dem Fahrgast ist nach Beendigung der Fahrt eine korrekte ausgefüllte Quittung auszuhändigen.

## 1. Zu beachtende Gesetze und Verordnungen

Als Fahrer von Taxis und Mietwagen haben Sie insbesondere folgende Gesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- » Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- » Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)
- » Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)
- » Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- » Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- » Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- » Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft BG Verkehr

## 2. Insbesondere Beförderungs- und Tarifpflicht für Taxifahrer

Als angestellter Fahrer sind Sie vertraglich im Taxi und Mietwagen der Vertreter Ihres Unternehmers, sodass Sie nicht nur Ihre eigenen, sondern auch einen Teil seiner Pflichten wahrzunehmen haben. Für deren Einhaltung sind Sie dann auch verantwortlich und können vor allem auch für die Einhaltung verantwortlich gemacht werden.

Deshalb gilt für Sie als Taxifahrer im Pflichtfahrbereich (von der Behörde festgelegter räumlicher Bereich, in dem die Taxitarife gelten) die **Beförderungspflicht**.

D.h., dass Sie verpflichtet sind, jedermann zu befördern, der die geltenden Beförderungsbedingungen und behördlichen Anordnungen beachtet und anerkennt. Darüber hinaus muss die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich sein und darf nicht durch Umstände verhindert sein, die vom Unternehmer (und Ihnen) nicht abgewendet werden können. Dies umfasst, dass nicht nur alle vom Fahrgast mitgeführten Gegenstände, sondern auch Tiere grundsätzlich mitzunehmen sind. Jedoch müssen die Sachen und Tiere so untergebracht werden können, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist. Ausnahmsweise gilt die Beförderungspflicht hinsichtlich der mitgeführten Tiere v.a. wegen der räumlichen Enge im Taxi nicht, nämlich dann, wenn die Angst des Fahrers vor Hunden seine Fähigkeiten beeinträchtigt, das Kfz sicher zu führen.

Weiter haben Sie als Taxifahrer die **Tarifpflicht** zu beachten, was bedeutet, dass die in der Taxitarifordnung festgesetzten Beförderungsentgelte anzuwenden sind.

Die Beförderungsentgelte dürfen dort - also im Pflichtfahrbereich - weder unter- noch überschritten werden. Nach dem neuen PBefG kann die Behörde bei bestellten Taxifahrten einen „Tarifkorridor“ mit Mindest- und Höchstpreisen einführen. In dem Fall ist innerhalb dieses Korridors das Beförderungsentgelt mit dem Fahrgast vor Fahrtantritt frei zu vereinbaren. Sollte der Taxameter versagen, besteht für den Taxifahrer die Pflicht, den Fahrgast darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet wird.

Bei Fahrten nach außerhalb des Pflichtfahrgebietes gilt für die gesamte Fahrtstrecke grundsätzlich freie Preisvereinbarung. Darauf haben Sie als Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn hinzuweisen. Kommt mangels Einigung keine Preisvereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

Mit der Tarifpflicht verbunden ist die Pflicht für Sie, der ein Taxi führt, grundsätzlich den entfernungsmäßig **kürzesten Weg** zum Fahrtziel zu wählen. Sollte ein anderer und längerer Weg zeitliche Vorteile bringen, haben Sie das Einverständnis des Fahrgastes zur Wahl des - zeitlich - kürzeren Weges einzuholen.

Wenn Sie als Mietwagenfahrer tätig sind, gelten die dargestellten Pflichten und Regeln nicht gleichermaßen. Sie sind also nicht zur Beförderung verpflichtet und Sie können auch bei allen Fahrten mit Ihrem Fahrgast den Fahrpreis grundsätzlich frei vereinbaren. Nach dem neuen PBefG gilt das aber nicht mehr so uneingeschränkt. Die Genehmigungsbehörde kann ggfs. festlegen, dass für den Verkehr mit Mietwagen, der in ihrem Bezirk betrieben wird, festgelegte Mindestbeförderungsentgelte anzuwenden sind.

## 3. Verhaltensvorschriften im Fahrdienst

### 3.1. Grundregel

Die Grundregel für den Fahrdienst im Taxi und Mietwagen lautet, dass das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal, also auch der selbstfahrende Unternehmer, die besondere Sorgfalt anzuwenden hat, die sich daraus ergibt, dass ihm Personen zur Beförderung anvertraut sind (§ 7 BOKraft).

### 3.2. Spezielle Regeln

Daraus ergeben sich für Sie als Taxi- und Mietwagenfahrer insbesondere Verhaltenspflichten gegenüber den Fahrgästen:

- » Sie haben sich gegenüber den Fahrgästen rücksichtsvoll und besonnen zu verhalten. Vermeiden Sie Berührungen oder anzügliches Verhalten ( auch durch Bemerkungen), die missverstanden werden können.
- » Es ist Ihnen untersagt, während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel (bsp. Medikamente, die müde machen) zu sich zu nehmen oder die Fahrt anzutreten, obwohl Sie unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel stehen.
- » Es ist Ihnen generell und ausnahmslos untersagt, im Taxi und Mietwagen und schon gar nicht bei der Beförderung zu rauchen. Alle Taxis und Mietwagen unterliegen einem gesetzlichen Rauchverbot. An diesem Verbot ändert auch ein Einverständnis des Fahrgastes nichts.
- » Es ist strengstens untersagt, mehr Fahrgäste zu befördern als mit Sicherheitsgurten ausgerüstete Sitzplätze vorhanden sind.
- » Beim Lenken des Fahrzeugs darf vom Fahrer kein Fernseher benutzt werden.
- » Nach Beendigung jeder Fahrt müssen Taxi- und Mietwagenfahrer feststellen, ob Gegenstände zurückgeblieben sind. Fundsachen sind unverzüglich von Ihnen an die dafür vorgesehene Betriebseinrichtung oder an die von der Genehmigungs-behörde benannte Stelle abzuliefern, wenn sie nicht sofort zurückgegeben werden können.

Darüber hinaus bestehen Mitführungspflichten.

Bei der Fahrt sind stets von Ihnen folgende Papiere mitzuführen:

- » Führerschein
- » Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
- » Fahrzeugschein bzw. Fahrzeug-Zulassungsbescheinigung Teil I
- » Genehmigungsurkunde oder eine gekürzte amtliche Ausfertigung
- » Personalausweis bzw. Pass, Passersatz oder Ausweisersatz
- » Quittungsvordrucke (entfällt bei Vorhandensein eines Quittungsdruckers)
- » Der Taxifahrer hat darüber hinaus die geltende Taxitarifordnung mitzuführen, in die er den Fahrgast einsehen zu lassen hat, wenn dieser diesen Wunsch äußert.

Die Anschnallverpflichtung, also die Pflicht, vorgeschriebene Sicherheitsgurte während der Fahrt anzulegen, gilt zunächst einmal uneingeschränkt für die Fahrgäste.

Weigert sich ein Fahrgast, gibt dies dem Taxifahrer allerdings keinen Grund zur Beförderungsverweigerung. Denn die Verantwortlichkeit liegt auch bei einer Taxi-

oder Mietwagenfahrt grundsätzlich beim beförderten Fahrgast. Eine Ausnahme kann es bei erkennbar schuldunfähigen Personen (z. B. Kinder, Menschen mit Behinderung oder alte Menschen) geben, dann kann Sie als Fahrer eine Garantenstellung treffen.

Aber auch Taxi- und Mietwagenfahrer unterliegen nach neuer Rechtslage genauso wie ihre Fahrgäste der generellen Anschnallpflicht. Sie werden zwar immer noch Kolleginnen und Kollegen finden, die behaupten, Sie müssten sich bei Besetztfahrten nicht anschnallen. Falsch: nur bis Oktober 2014 war es so, bis dahin waren Taxi- und Mietwagenfahrer bei der Fahrgastbeförderung von der Anschnallverpflichtung befreit und hatten sich nur bei Leerfahrten, also Fahrten ohne Fahrgäste, anzugurten. Hintergrund der Verordnungsänderung ist, dass mittlerweile die Verkehrsunfälle eine weitaus größere Gefahr darstellen als die Gefahr durch Überfälle, die die Begründung für die in den siebziger Jahren des vorherigen Jahrhunderts geschaffene Ausnahmeregelung darstellten. Aus Verkehrssicherheitsgründen müssen sich also auch Taxi- und Mietwagenfahrer/innen stets anschnallen.

### Überblick über Pflichten der Taxi- u. Mietwagenfahrer im Fahrdienst nach BOKraft

Inhalt der Vorschrift	betrifft Taxi	betrifft Mietwagen
Mitführipflicht hins. Taxitarifordnung	x	–
Feststellungspflicht hins. Fundsachen	x	x
Beförderungspflicht	x	–
Mitnahmepflicht von Sachen und Tieren	x	–
Hinweispflicht, dass bei Versagen des Taxameters das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet wird	x	–
Hinweispflicht auf freie Entgeltvereinbarung bei Fahrten nach außerhalb des Pflichtfahrbereiches	x	–
Pflicht zur Wahl des entfernungsmäßig kürzesten Weges zum Fahrtziel	x	–
Taxischild-Benutzung im Pflichtfahrbereich	x	–
Geltung der Anzeige des Wegstreckenzählers für die Entgeltberechnung	–	x

### 3.3 Beförderungsverträge

Wir haben verschiedene Beförderungsverträge.

Bei allen gilt Pkt. 9 Verhalten gegenüber besonderen Fahrgästen.

Besonders gilt noch zu beachten, dass bei Fahrten für Vertragskunden die Mitnahme Dritter ausdrücklich verboten ist.

Weitere individuell geforderte Verhaltensweisen können Sie dem Auftrag bei Taxis-Dispatch entnehmen.

## 3.a Verhinderung von Überladen

Es dürfen in einem Fahrzeug nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze mit Sicherheitsgurten im Fahrzeug vorhanden sind bzw. wieviel Sitzplätze im Fahrzeugschein eingetragen sind.

Im Falle eines Unfalls liegt bei Zuwiderhandlung das Verschulden beim Fahrer.

Empfindliche Strafen und evtl. Schadensersatzansprüche wären die Folge.

Bei den 9-Sitzern bedeutet eine Person mehr zu befördern zudem, dass der Fahrer ein Fahrzeug ohne Fahrerlaubnis führt. Der Grund liegt darin, dass bei Fahrzeugen mit mehr als 9 Personen ein Bus-Schein erforderlich ist.

D. h. in dem Fall reicht der PKW-Führerschein nicht aus, man fährt sozusagen ohne Führerschein.

Bei der Schüler-, Kranken- und Behindertenbeförderung ist das Mitnehmen von außenstehenden Personen ausdrücklich untersagt.

Ebenso sind Abstecher zum Tanken etc. nicht mit den Fahrgästen sondern vor oder nach der Tour zu erledigen.

## 4. Verhalten bei Krankheit

Wenn Sie als Fahrer oder ein häuslicher Angehöriger von Ihnen an einer übertragbaren Krankheit wie Corona, Diphtherie, virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Meningokokken-Infektion oder Pest leiden, ist die Ausübung der Fahrtätigkeit verboten. Sie können allerdings ggf. durch ein ärztliches Attest nachweisen, dass die Gefahr einer Übertragung der Krankheit nicht besteht.

Leiden Sie an einer sonstigen Krankheit, die Ihre Eignung beeinträchtigt, ein Fahrzeug sicher im Verkehr zu führen, so dürfen Sie ebenfalls keine Fahrten ausführen.

Erkrankungen dieser Art sind dem Unternehmer unverzüglich mitzuteilen.

Sollten Sie aufgrund von Krankheit ihren Dienst nicht antreten oder gar abbrechen müssen, dann gehen Sie wie folgt vor:

- Rufen Sie sofort die Zentrale unter 08251/1040 an.
- Die Disponenten kümmern sich um Ersatzpersonal und informieren die betroffenen Einrichtungen, Fahrgäste oder Eltern über die mögliche Verspätung.
- Sollte die Zentrale nicht helfen können, dann rufen Sie Joachim Schmaus unter 0170/9391115 an
- Beim Auftrag in TARIS-Dispatch sind sämtliche Telefonnummern der Fahrgäste und Einrichtungen hinterlegt. Das ermöglicht Ihnen im Ausnahmefall auch, die Eltern, Fahrgäste oder Einrichtungen selbst zu kontaktieren.

## 5. Verhalten bei schlechtem Wetter, Starkregen, Sturm Hagel und im Winter

Sie haben Ihre Fahrweise im Sinne der bestmöglichen Gewährleistung der Sicherheit Ihrer Fahrgäste immer so einzurichten, wie die jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnisse dies erfordern. Insbesondere bei Schneefall, Nebel, Starkregen, Hagel oder gar Glatteis müssen Sie besonders vorsichtig fahren.

Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte sind Sie verpflichtet, ausschließlich mit Winterreifen („Alpin-Symbol“ s. unten) zu fahren.



Verspätungen durch schlechtes Wetter sind manchmal unvermeidbar.

Lassen Sie sich nicht zu einer unangepassten hinreißen, um pünktlich zu sein.

### **SICHERHEIT GEHT VOR!**

Sollten Sie aufgrund von Krankheit ihren Dienst nicht antreten oder gar abbrechen müssen, dann gehen Sie wie folgt vor:

- Rufen Sie sofort die Zentrale unter 08251/1040 an.
- Die Disponenten kümmern sich um Ersatzpersonal und informieren die betroffenen Einrichtungen, Fahrgäste oder Eltern über die mögliche Verspätung.
- Sollte die Zentrale nicht helfen können, dann rufen Sie unseren Chef Joachim Schmaus unter 0170/9391115 an
- Beim Auftrag in TARIS-Dispatch sind sämtliche Telefonnummern der Fahrgäste und Einrichtungen hinterlegt. Das ermöglicht Ihnen im Ausnahmefall auch, die Eltern, Fahrgäste oder Einrichtungen selbst zu kontaktieren.

Bei Fahrten in alpine Gegenden informieren Sie sich bitte vor Fahrtantritt über die Witterungsverhältnisse vor Ort. Eventuell brauchen Sie Schneeketten o. ä.

## 6. Verhalten bei Unfällen/Pannen oder Verspätungen jeglicher Art (Stau etc.)

### 6.1 Unfälle/Pannen

Wegen Ihrer besonderen Verantwortung für die sichere Beförderung von Fahrgästen wird von Ihnen auch verlangt, dass Sie sich im Falle eines Verkehrsunfalles richtig verhalten:

Absichern!

Anhalten - Warnblinkanlage einschalten - Warnweste oder -jacke anziehen -  
Warndreieck in einem Mindestabstand von 50 bis 150 Metern aufstellen

Erste Hilfe leisten!

Verletzte versorgen - Rettungsdienst/Polizei informieren

**NOTRUF: 112**

Beweise sichern!

Zeugen notieren — ggf. Unfallstelle fotografieren -, bei Bagatellunfällen Fahrzeugpositionen mit Kreide markieren und Unfallstelle im Interesse des fließenden Verkehrs alsbald räumen.

Bei einer Fahrzeugpanne gilt als erstes ebenfalls das Gebot des Absicherns der Pannenstelle: Also Anhalten - Warnblinkanlage einschalten - Warnweste oder -jacke anziehen - Warndreieck in einem Mindestabstand von 50 bis 150 Metern aufstellen. Anschließend sollten Sie, falls es sich um einen kapitaleren Schaden handelt, den Sie selbst nicht an Ort und Stelle beheben können, unverzüglich Kontakt mit Ihrem Unternehmer aufnehmen, der dann das weitere Vorgehen entscheidet.

### 6.2 Verspätungen durch Staus, Straßensperrungen oder Verzögerung durch den Kunden

Sobald sich abzeichnet, dass Sie eine Fahrt nicht pünktlich schaffen oder Sie bei Ihrem Folgeauftrag nicht rechtzeitig vor Ort sein können, dann gilt folgendes:

- Rufen Sie sofort die Zentrale unter 08251/1040 an.
- Die Disponenten kümmern sich um Ersatzpersonal und informieren die betroffenen Einrichtungen, Fahrgäste oder Eltern über die mögliche Verspätung.
- Sollte die Zentrale nicht helfen können, dann rufen Sie unseren Chef Joachim Schmaus unter 0170/9391115 an
- Beim Auftrag in TARIS-Dispatch sind sämtliche Telefonnummern der Fahrgäste und Einrichtungen hinterlegt. Das ermöglicht Ihnen im Ausnahmefall auch, die Eltern, Fahrgäste oder Einrichtungen selbst zu kontaktieren.



## 7. Verhalten bei Streit/Überfällen

Häufig können Konfliktsituationen schon im Vorfeld vermieden werden. Fahrerinnen und Fahrer sollten daher auf ein möglichst gepflegtes Äußeres, auf höfliches und routiniertes Verhalten und ein sauberes Taxi achten. Das Gesamterscheinungsbild erhöht den Respekt, der vom Fahrgast entgegen gebracht wird. Kommt es zu einer angespannten oder gereizten Stimmung oder zum Streit, sollte man sich **nicht provozieren lassen!** Am besten ruhig und sachlich bleiben, dadurch liefert man dem Fahrgast keinen Grund anzugreifen.

Oberstes Gebot: Vermeiden Sie unbedingt jegliche Auseinandersetzungen mit Fahrgästen! Ist der Fahrgast bspw. aufgrund Alkoholgenusses auf Streit aus, müssen Sie als Fahrer trotzdem kontrolliert und sachlich bleiben.

Fahrgäste, die gegen ihre Pflicht verstoßen, sich so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere Personen gebieten, sind höflich, aber bestimmt auf diese Pflichten hinzuweisen. Fahrgästen ist es insbesondere untersagt:

- » während der Fahrt eigenmächtig die Türen zu öffnen,
- » Sicherungseinrichtungen missbräuchlich zu benutzen,
- » Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
- » während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
- » in ein als besetzt gekennzeichnetes Fahrzeug einzusteigen,
- » im Fahrzeug zu rauchen,
- » Radio- oder Fernsehgeräte sowie sonstige Wiedergabegeräte in störender Weise zu benutzen.
- » den Fahrer in aufdringlicher oder aggressiver Art anzufassen oder ihn verbal zu beschimpfen.

Bleibt die Belehrung über seine Pflichten sowie eine Ermahnung ohne Erfolg und ist die Sicherheit und Ordnung des Taxi- oder Mietwagenbetriebs bzw. die Sicherheit anderer Fahrgäste gefährdet, haben Sie das Recht, den Fahrgast von der weiteren Beförderung auszuschließen. Wird Ihre Aufforderung zum Verlassen des Fahrzeugs trotz Wiederholung nicht befolgt, sollten Sie die Vermittlungszentrale benachrichtigen und die Polizei rufen. Wegen der Gefahr der Eskalation ist dringendst davon abzuraten, den renitenten Fahrgast mittels körperlicher Gewalt zum Verlassen des Fahrzeuges bewegen zu wollen.

Allerdings gilt:

Sie haben auch eine Fürsorgepflicht gegenüber dem Fahrgast. Einen stark angetrunkenen Fahrgast dürfen Sie nicht eigenmächtig des Fahrzeuges verweisen, wenn er dann in Gefahr ist (z. B. auf der Autobahn, oder im Winter bei Minusgraden auf dem Land).

Nehmen Sie unter einem Vorwand telefonisch mit der Zentrale Kontakt auf, bevor die Situation eskaliert. Das signalisiert dem Fahrgast, dass Sie nicht alleine sind!

Nehmen Sie unter einem Vorwand telefonisch mit der Zentrale Kontakt auf, bevor die Situation eskaliert. Das signalisiert dem Fahrgast, dass Sie nicht allein sind!

## NOTFALL 112

TAXI-Zentrale 08251/1040

Im Falle eines Überfalls haben Sie die Möglichkeit, durch das Betätigen der Alarmanlage auf sich aufmerksam zu machen.

### **Den Knopf 1x drücken: Stiller Alarm!**

Es blinkt nur das Dachzeichen. Andere Verkehrsteilnehmer werden so diskret darauf aufmerksam gemacht, dass sie in Not sind und können dann die Polizei verständigen. Diese nimmt dann Kontakt mit der Zentrale auf.

### **Den Knopf 2x drücken: Lauter Alarm!**

Das Dachzeichen blinkt, die Warnblinkanlage ist an und es hupt in Intervallen.

Sehr wirkungsvoll, könnte den Angreifer abschrecken aber auch provozieren!

## 8. Verhalten bei Beschwerden

Nehmen Sie Beschwerden und Reklamationen von Fahrgästen ernst. Zeigen Sie Verständnis für den Unmut und versuchen Sie den Fahrgast zu besänftigen, indem Sie ihm Lösungsvorschläge für das aufgetretene Problem aufzeigen. Falsch ist es, die Schuld einem oder etwas anderem zuzuweisen oder gar den Fahrgastvorwurf widerlegen zu wollen.

Notieren Sie ggfs. Reklamationen und Kritikpunkte und leiten Sie diese umgehend an die Zentrale weiter.

Nur so können bestehende Mängel beseitigt und die Dienstleistung verbessert und optimiert werden.

## 9. Verhalten gegenüber besonderen Fahrgästen

### 9.1. Junge Fahrgäste (Kinderanschnallpflicht)

Hinsichtlich der Kindersicherungspflicht gibt es eine spezielle Regelung, wenn Kinder im Taxi befördert werden. Abweichend von der allgemeinen Regelung, wonach Kinder unter 12 Jahren, die kleiner als 150 cm sind, in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden dürfen, wenn amtlich genehmigte und für das Kind geeignete Rückhalteeinrichtungen verwandt werden, gibt es für die nicht-regelmäßige Taxibeförderung aus Praktikabilitätsgründen eine Ausnahmevorschrift.

Nach dieser müssen maximal zwei Kinder mit einem Gewicht ab 9 kg auf Rücksitzen in Taxis mit Rückhalteeinrichtungen gesichert werden, wobei wenigstens für ein Kind mit einem Gewicht zwischen 9 kg und 18 kg eine Sicherung möglich sein muss.

Kinder mit einem Gewicht unter 9 kg müssen aufgrund der Sperrigkeit der altersgerechten Sicherheitssysteme und weil davon ausgegangen werden kann, dass reisende Eltern entsprechende, zur Sicherung geeignete Tragevorrichtungen (die dann natürlich anzulegen sind) bei sich führen, im Taxi - wie gesagt, nur bei nichtregelmäßiger Beförderung - nicht gesichert werden.

Diese Vorschrift bedeutet nicht, dass im Taxi ständig die entsprechenden Kinderrückhalteeinrichtungen mitgeführt werden müssen, weil dies mit den Gegebenheiten des Taxiverkehrs, der darauf eingestellt sein muss, dass er seinen Fahrgästen auch einen entsprechenden Gepäckraum bspw. für Flugurlauber anzubieten hat, nicht in Einklang gebracht werden kann. Die entsprechende Ausnahmevorschrift ist demnach eine Verhaltensvorschrift, die dem Taxifahrer aufgibt, wenn er Kinder befördert, diese entsprechend zu sichern. Wenn Sie entsprechende Kindersicherungseinrichtungen nicht dabei haben, haben Sie unverzüglich dafür zu sorgen, dass ein Kollege (ggf. ein über die Zentrale informierter), der die entsprechenden Rückhalteeinrichtungen bieten kann, die Beförderung durchführt. Die Vorzugsregelung gilt auch bei Anrufsammeltaxi-, Linienersatz- und vergleichbaren Verkehren, nicht aber bei Mietwagenfahrten. Ebenfalls gilt sie nicht bei regelmäßigen Taxifahrten, also Beförderungen wie bspw. Kindergartenfahrten, bei denen der Taxifahrer, weil er sie regelmäßig durchführt, davon Kenntnis hat und sich deshalb darauf einstellen kann, dass er nun speziell zu sichernde Kinder befördern wird.

### 9.2. Hilfsbedürftige Fahrgäste

Sie sollten Ihren alten und hilfsbedürftigen Fahrgästen ganz besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen, denn regelmäßig sind diese aufgrund ihrer Mobilitätseinschränkung nicht nur in besonderem Maße auf das Taxi angewiesen, sondern vor allem auch so gut wie immer Stammkunden. Die nachfolgende Beschrei-

bung des zu empfehlenden Umganges mit blinden Fahrgästen lässt sich fast unverändert auch auf andere behinderte und alte Menschen übertragen:

Ein mobilitätseingeschränkter Fahrgast geht am sichersten, wenn er die Hand auf die Rückseite Ihres Oberarmes legt, sodass Sie immer einen Schritt vorausgehen. Der Fahrgast spürt auf diese Weise Ihre Bewegung und folgt ohne Schwierigkeiten zu Ihrem Taxi und Mietwagen.

Es genügt, wenn Sie Ihrem Fahrgast den Gurt reichen. Er kann sich in der Regel dann selbst anschnallen. Klären Sie vor der Abfahrt eindeutig das Ziel.

Am Zielpunkt angekommen, bieten Sie Ihre Begleitung an.. Achten Sie bitte auch darauf, dass der Fahrgast nach dem Aussteigen nicht direkt vor einem Hindernis oder vor einer Pfütze steht.

Bei Menschen mit Behinderung (z. B. Lebenshilfe oder TASS), alten Menschen (z. B. Pfarrer-Knaus-Heim) oder auch Kindern gilt:

- Lassen Sie die Gäste niemals unbeaufsichtigt. Auch nicht alleine im Auto lassen
- Die Fahrgäste nicht einfach aussteigen lassen. Es besteht immer die Gefahr, dass der ein oder andere unkontrolliert auf die Straße läuft
- Immer darauf achten, dass die Personen von jemand persönlich in Empfang genommen werden
- Türen werden nur vom Fahrer geöffnet und verschlossen
- Vor allem bei Kindern ist darauf zu achten, kein Verhalten zu zeigen, dass zu Missverständnissen oder gar zu Vorwürfen führen kann. Damit sind z. B. Berührungen oder Bemerkungen gemeint, die falsch interpretiert werden könnten.

## 9.2 Beförderung von Schülern

Bei der Beförderung von Schulkindern tragen Sie eine besondere Verantwortung für das Leben und die Gesundheit vieler Schüler. Die folgenden Hinweise sollen Ihnen helfen, sich Ihrer hohen Verantwortung entsprechend zu verhalten.

Grundsätzlich zeichnet sich eine gute Fahrerin/ ein guter Fahrer dadurch aus, dass sie/ er im Straßenverkehr erhöhte Vorsicht walten lässt und sich sowohl gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern als auch gegenüber den Fahrgästen rücksichtsvoll und besonnen verhält. Ebenso wird

erwartet, dass Sie defensiv fahren und sich in allen Situationen des Straßenverkehrs vorausschauend verhalten und nicht versuchen, sich gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern rücksichtslos durchzusetzen. Bedenken Sie bitte auch, dass Sie nicht nur durch Ihr Verhalten während der Fahrt, sondern auch schon durch die Vorbereitung der Fahrt einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Fahrgäste leisten können.

Wenn Sie die jeweilige Fahrt pünktlich antreten, sind Sie zum Beispiel später nicht gezwungen, etwaige Verspätungen einzuholen.

Sollte es tatsächlich zu einer Verspätung kommen, ist es weder vertretbar, dass Sie die Geschwindigkeit so erhöhen, dass dies zu einer Gefährdung der Fahrzeuginsassen führt, noch dass Sie die vorgeschriebene Fahrstrecke verlassen.

Als Fahrerin/ Fahrer eines Kraftfahrzeuges zur Schülerbeförderung müssen Sie in manchen Situationen erhöhte Geduld aufbringen. Dass Sie diese zusätzliche Anforderung erfüllen, verdient besondere Anerkennung. Gerade durch Ihr ruhiges und besonnenes Verhalten können Sie ein gutes Beispiel für die Kinder geben. Führen Sie Gespräche mit den Kindern in freundlicher, sachlicher Form. Verzichten Sie auf unnötige Unterhaltung. Vor allem eine Auseinandersetzung mit einzelnen Schülern kann Ihre Aufmerksamkeit stark beeinträchtigen. Bitte beachten Sie vor allem immer folgende Punkte:

- Überzeugen Sie sich vor Antritt der Fahrt davon, dass sich das Kraftfahrzeug in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet.
- Bringen Sie die Schulbusschilder vorschriftsmäßig an. Beachten Sie, dass die Schulbusschilder nach Beendigung der Schulbusfahrt sofort zu entfernen oder abzudecken sind.
- Führen Sie Führerschein, Personenbeförderungsschein und Fahrzeugpapiere mit.
- Führen Sie eine Liste mit Namen, Anschriften und Telefonnummern der zu befördernden Kinder mit (Beförderungsplan).
- Melden Sie bitte Anschriftenänderungen umgehend der Schule.
- Bei Ausfall des Fahrzeuges sind die Schule und ggf. die Eltern umgehend zu benachrichtigen.
- Halten Sie die Lenk- und Ruhezeiten ein.
- Halten Sie die Fahrstrecke und den Fahrplan ein. Gegenüber dem Fahrplan kürzere Fahrzeiten sind durch ein entsprechend längeres Warten an den jeweiligen Haltestellen auszugleichen.
- Fordern Sie in PKW und Kleinbussen zum Anlegen der Sicherheitsgurte/ Rückhalteeinrichtungen auf und kontrollieren Sie dies.

- Zeigen Sie frühzeitig An- und Abfahrten an.
- Fahren Sie erst ab, wenn Türen geschlossen sind und die Kinder ihre Plätze eingenommen haben.
- Überschreiten Sie nicht die zulässige Höchstgeschwindigkeit. Passen Sie die Geschwindigkeit den jeweiligen Umständen an (Verkehrsdichte, Fahrbahnzustand, Sichtverhältnisse).
- Fahren Sie mit äußerster Vorsicht langsam und jederzeit anhaltebereit an Haltestellen heran und verlassen Sie diese ebenso (Schrittgeschwindigkeit). Verhalten Sie sich so, dass eine Gefährdung der Kinder und der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
- Halten Sie in vorhandenen Haltebuchten oder an Schutzgittern.
- Schalten Sie das Warnblinklicht ein, solange Kinder ein- oder aussteigen.
- Öffnen Sie die Türen erst, wenn das Fahrzeug steht und gefahrlos ausgestiegen werden kann.
- Weisen Sie auf geordnetes Ein- und Aussteigen hin und beobachten Sie diesen Vorgang.
- Fordern Sie die Schüler auf, die Fahrbahn erst nach Abfahren des Schulbusses zu überqueren.
- Beobachten Sie die Einstiege vor und nach dem Schließen der Türen.
- Das Zurücksetzen an Haltestellen ist nur dann zulässig, wenn ein geeigneter Einweiser hilft.
- Melden Sie Vorgänge folgender Art umgehend der Schule. Bedenken Sie jedoch, dass Sie kein Züchtigungsrecht gegenüber den Kindern haben: Erhebliche Gefährdung oder Belästigung des Fahrers und der mitfahrenden Schüler, Beschädigung des Fahrzeuges, eigenmächtiges Öffnen der Türen während der Fahrt, aus dem Fahrzeug werden Gegenstände geworfen oder herausgehalten.
- Melden Sie bitte Ihrem Unternehmer festgestellte Mängel, wenn nicht alle Schüler wegen mangelnder Platzkapazität mitgenommen werden konnten, Abweichung von der Streckenführung, besondere Gefahrenquellen für den Schulbusbetrieb auf Fahrstrecken und an Haltestellen.
- Übrigens, Ihr ruhiges und besonnenes Verhalten wirkt beispielhaft auf die Kinder. Ihr persönliches Wohlbefinden ist die beste Voraussetzung für sicheres Fahren. Deshalb keine Medikamente, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen; nicht rauchen während der Fahrt; kein Alkohol; kein Fahrtantritt bei Verdacht auf Restalkohol.
  
- Die Eltern sowie die Kinder und Jugendlichen, die Ihnen anvertraut sind, werden Ihnen für die sichere Beförderung dankbar sein.

## 10. Verhalten am Taxistand

Taxistände sind Aushängeschilder für das Taxigewerbe, keine Müllplätze für die weggeworfenen Zigarettenschachteln oder sonstigen Verpackungsunrat des Taxifahrers. Sie sollten am Taxistand immer dienstbereit sein. Es versteht sich, dass der Fahrgast nicht erst den Fahrer seines Taxis aufwecken oder diesen aus einer Traube diskutierend zusammenstehender Kollegen heraussuchen muss.

Es ist aus Gründen des Lärm- und allgemeinen Umweltschutzes verboten, am Taxistand den Motor laufen zu lassen, um Klimaanlage oder Heizung zu betreiben!

Der Fahrgast hat die freie Wahl des Taxis, insofern haben Sie es auch zu unterlassen, ihn zu drängen, das „erste Taxi“ zuzunehmen.

### **Taxistand am Bahnhof Aichach:**

Unser Stand am Bahnhof befindet sich auf dem Grund der Fa. Mineralöle Reitberger. Da wir dort auch tanken, müssen wir keine Standgebühr oder ähnliches bezahlen.

Im Gegenzug halten wir den Stand sauber. Sollte er dennoch durch Unrat verschmutzt sein, dann bitte in der Zentrale unsere kleine Kehrmaschine holen und saubermachen.

Vielen Dank!

## 11. Verhalten des Taxifahrers auf Bussonderspuren/Halten in „zweiter Reihe“

Als Taxifahrer haben Sie die Berechtigung zur Mitbenutzung der Sonderfahrstreifen für Omnibusse des Linienverkehrs, sofern diese Mitbenutzung durch das Zusatzschild „Taxi frei“ eröffnet ist. Die Busspurmitbenutzung ist eines der wichtigsten Vorteile des Taxis, um dem Fahrgast in den stark verkehrsbelasteten Innenstadtbereichen ein deutlich schnelleres Vorwärtskommen im Vergleich zum privaten Individualverkehr zu ermöglichen. Insofern hat das Taxigewerbe dieses Privileg insbesondere durch Unterlassung jedweder Störung des Linienverkehrs zu pflegen. Dazu gehört auch die sichere Kenntnis und Beachtung der Sonderlichtzeichen auf den Busspuren. Den Taxifahrern, welche die Busspur berechtigt mitbenutzen, ist das Halten darauf verboten. Ausgenommen sind freie Bushaltestellen zum sofortigen Ein- bzw. Aussteigenlassen von Fahrgästen. Nähert sich ein Linienbus der Haltestelle, haben Sie unverzüglich Platz zu machen.



Taxifahrer dürfen ausnahmsweise in „zweiter Reihe“ halten, um Fahrgäste ein- oder aussteigen zu lassen. Voraussetzung ist aber dafür, dass die Verkehrslage es zulässt. Natürlich dürfen Sie keinen Verkehrsstau verursachen, sondern die anderen Verkehrsteilnehmer müssen flüssig an Ihrem Fahrzeug vorbeifahren können. Taxifahrer haben nicht nur das Privileg, in zweiter Reihe stehen zu bleiben, um abzurechnen und das Fahrgastgepäck auszuladen, sondern Sie dürfen auch das Taxi räumlich verlassen, um in Restaurants oder Kneipen Bescheid zu geben bzw. insbesondere auch ältere und behinderte Fahrgäste mit Gepäck an deren Wohnungstür abzuholen oder zurück zu begleiten.

## 12. Rückkehrpflicht des Mietwagenfahrers

Nach Ausführung des Beförderungsauftrages hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, dessen Fahrer hat vor der Fahrt vom Betriebssitz oder der Wohnung des Unternehmers oder während der Fahrt einen neuen Beförderungsauftrag erhalten. Nach dem neuem PBefG kann die Genehmigungsbehörde für Gemeinden mit großer Flächenausdehnung auch bestimmen, dass der auftragslose Mietwagenfahrer auch an einen anderen Abstellort als den Betriebssitz fahren darf. Dieser andere Abstellort ist genau festgelegt, er ist i. Ü. mindestens 15 km von dem Betriebssitz bzw. einem anderen zugelassenen Abstellort entfernt. Unverzügliche Rückkehr zum Betriebssitz nach Ausführung eines Beförderungsauftrages bedeutet, dass Sie nach Absetzen des Fahrgastes weder eine Pause einlegen noch ohne weiteres größere Umwege fahren dürfen, sondern sofort und ohne Verzögerung den Weg zum Betriebssitz bzw. nach neuem PBefG ggfs. auch Abstellort einzuschlagen haben.



## 13. Ausfüllen von Quittungen

Der sog. Regelsteuersatz von 19 Prozent gilt für

- » Beförderungsentgelte des Mietwagenverkehrs und
- » solche des Taxiverkehrs bei Personenbeförderungen nach außerhalb der Gemeinde, sofern die Beförderungsstrecke mehr als 50 Kilometer beträgt,
- » solche Tätigkeiten des Taxifahrers, die keine Personenbeförderung darstellen.

Beispielsweise unterliegen Kurier- und Botenfahrten immer dem vollen Steuersatz von 19 Prozent.

Für Personenbeförderungen im Taxiverkehr, bei denen die Beförderung nicht mehr als 50 Kilometer umfasst (auch wenn diese außerhalb der Gemeinde stattfindet) und bei allen Personenbeförderungen, die innerhalb der Gemeinde stattfinden (auch wenn die Beförderungsstrecke mehr als 50 km umfasst), gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent.

Bei Rechnungen und Quittungen bis zu einem Gegenwert von € 250,- (brutto) müssen

- » das Datum der Rechnungsstellung,
- » der Name und Anschrift des Unternehmers,
- » die Leistung (bspw. „Taxifahrt von A nach B“),
- » der Preis der Leistung und
- » der Mehrwertsteuersatz (7 oder 19 %) ausgewiesen sein.

Bei Rechnungen von mehr als € 250,- (brutto) müssen darüber hinaus

- » der Name und Anschrift des Empfängers,
- » eine fortlaufende Rechnungsnummer,
- » der Zeitpunkt der Leistungserbringung
- » die Aufschlüsselung nach Steuersätzen
- » das Nettoentgelt und der Mehrwertsteuerbetrag sowie
- » Die Steuernummer des Unternehmens extra ausgewiesen werden.

## 14. Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Wer Fahrgäste befördern möchte, braucht wegen der dafür erforderlichen persönlichen Zuverlässigkeit neben seinem „normalen“ Führerschein die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung.

Dieses auch häufiger Personenbeförderungsschein genannte Dokument wird auf die Dauer von nicht mehr als fünf Jahren ausgestellt.

Sind sämtliche Voraussetzungen

- geistige und körperliche Eignung
- Erfüllung bestimmter Anforderungen an das Sehvermögen
- Unbedenkliches erweitertes Führungszeugnis

weiterhin gegeben, erfolgt eine Verlängerung, die ebenfalls bis zu fünf Jahren betragen kann.

Sie selbst sind dafür verantwortlich, dass Sie rechtzeitig die Verlängerung beantragen.

Den Verlust oder die Nichtwiedererteilung der Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung müssen Sie der Zentrale unverzüglich mitteilen.

Sie werden des Weiteren alle 6 Monate vom Büro aufgefordert, Ihren Führerschein sowie den Personenbeförderungsschein im Original vorzulegen.

## 19. Schweigepflicht

Sie sind verpflichtet, alle betrieblichen Angelegenheiten vertraulicher Art, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die Ihnen während Ihrer Tätigkeit bekannt werden, auch nach Ausscheiden aus der Firma geheim zu halten.

Vor allem Kundendaten und Fahrpreise sind äußerst sensible Daten.

Sie dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Arbeitgebers für Ihren persönlichen Bedarf weder Schriftstücke bzw. sonstige Unterlagen an sich nehmen noch Kopien/Fotografien davon machen.

Unterlagen solcher Art dürfen unbefugten Personen innerhalb oder außerhalb des Unternehmens nicht zugänglich gemacht werden.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind dem Arbeitgeber sämtliche betrieblichen Unterlagen zurückzugeben.

## 16. Checkliste Fahrzeug/Abfahrtskontrolle

Sie haben sich als Fahrer eines Taxis oder Mietwagens nach den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften sowie der Straßenverkehrs-Ordnung und Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bei Schichtbeginn vor der Inbetriebnahme Ihres Fahrzeuges davon zu überzeugen, dass die Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen ordnungsgemäß funktionieren. Zu Beginn und während der Schicht haben Sie den Fahrzeugzustand durch regelmäßige Kontrollen auf bemerkbare Mängel hin zu überprüfen. Festgestellte Mängel hat der angestellte Fahrer seinem Arbeitgeber, bei Schichtwechsel auch dem übernehmenden Fahrer mitzuteilen. Sind die Mängel so gravierend, dass die Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet ist, haben Sie den Betrieb des Fahrzeuges sofort einzustellen.

### Prüfpunkte im Taxi- und Mietwagenbetrieb sind u.a.:

- » Sind die lichttechnischen Einrichtungen unbeschädigt, wirksam und sauber? Funktioniert das TAXI-Dachzeichen?
- » Sind die Reifen und Felgen ohne sichtbare Beschädigungen, Luftdruck und Profiltiefe (mindestens 1,6 mm, bei Winterreifen sollten es 4 mm sein) ausreichend?
- » Ist der Bremsflüssigkeitsstand ausreichend, liegt der Leerweg des Bremspedals in vertretbaren Grenzen (höchstens 1/3 des Gesamtweges)?
- » Ausreichender Öl- und Kühlflüssigkeitsstand, keine Ölverluste?
- » Lenkspiel hält sich in Grenzen, Lenkung ohne ungewöhnliche Geräusche?
- » Rückspiegel unbeschädigt und sauber, Kennzeichen leserlich, Scheibenwischer und Scheibenwaschanlage funktionsfähig?
- » Verbandskasten nach DIN 13164 vorhanden und auch komplett? Warnweste vorhanden?
- » Im Winterbetrieb: Sind Winterreifen mit „Alpin-Symbol“ aufgezogen? Hilfsmittel zur Reinigung vereister Scheiben vorhanden?

## 17. Auslandsfahrten

Hin und wieder kommt im Alltag eines Taxi- und Mietwagenfahrers auch eine Auslandsfahrt vor. Hier sind besondere Mitführungspflichten zu beachten:

- » die Papiere, die auch im Inland mitgeführt werden müssen:  
Führerschein, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, Fahrzeugschein, gekürzte amtliche Ausfertigung der Genehmigung, geltende Taxi-Tarifordnung).
- » Reisepass oder Personalausweis
- » internationale grüne Versicherungskarte (nicht verpflichtend, aber sinnvoll)
- » ggf. ein Visum.

Bei Fahrten ins Ausland bitte nach der dort gültigen Maut o. ä. erkundigen.

Auch die Witterungsverhältnisse vor Ort sind vorher abzuchecken. Eventuell sind Schneeketten oder ähnliches von Nöten.

## 18. Nach Schichtende

Nach Beendigung jeder Fahrt müssen Sie feststellen, ob Gegenstände zurückgeblieben sind. Fundsachen sind sofort in der Zentrale abzuliefern.

Füllen Sie den Tourenzettel korrekt aus und übertragen Sie Ihre Endstände auf den Tourenzettel ihres Nachfolgers als Anfangsstand.

Notieren Sie auf dem Tourenzettel ihre Arbeitszeit.

Geben Sie den Tourenzettel, die Bareinnahmen sowie Beförderungsscheine usw. in einen Umschlag.

Schreiben Sie eventuelle Fahrzeugschäden auf den Umschlag!

Schreiben sie das Datum der Schicht, ihren Namen sowie die Taxinummer auf den Umschlag und werfen Sie den Umschlag in den Safe im Büro.

Hinterlassen Sie den Fahrzeugschlüssel im Schlüsselschrank.

Fahrzeugzustand:

Hinterlassen Sie das Taxi folgendermaßen:

- Aussen und innen gereinigt.
- Tank mindestens halb voll

Vielen Dank!

## 19. Fahrzeugpflege

Ein gepflegtes Fahrzeug ist die Visitenkarte eines jeden Unternehmens, das im Bereich Personenverkehr tätig ist.

Daher gilt folgendes zu beachten:

1. Das Fahrzeug ist bei Schichtbeginn auf Sauberkeit innen und außen zu begutachten. Verschmutzungen sind sofort zu beheben.
2. Wenn jemand ein Fahrzeug übernimmt und dies vom Kollegen zuvor nicht gereinigt abgestellt worden, dann ist unter Vorlage von Fotos sofort Meldung an die Zentrale zu erstatten.
3. Nach jeder Schicht ist das Fahrzeug innen und außen zu reinigen
4. Bei sehr starken Verschmutzungen (z. B. bei Erbrechen o. ä.) sofort in der Zentrale Bescheid geben, sodass evtl. auf ein Ersatzfahrzeug gewechselt werden kann.